# **Vermerk UVP zur WEA**

### Grundlagen

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH (Az.: 52.0016/23/8.6.2.1) beantragt die Änderung der Biogasanlage am Standort Am Steinbrink 5 in 33039 Nieheim-Oeynhausen. In der beantragten Teilgenehmigung 1 wird beantragt die zulässige Behandlungsmenge zu erhöhen, die Technik der Kompostanlage anzupassen, die Vergärung zusätzlich zu errichten, die Gasaufbereitung und Einspeisung einschl. CO2 Verflüssigung zu errichten, die Windenergieanlage wird als Teilgenehmigung 2 beantragt.

### 2) Antrag

Der Betreiber beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Anlage ist den Ziffern 1.2.4, 1.16, 8.5.1, 8.6.2.1, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2

der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.4.2, 1.11.2.2, 8.4.1.1 und 9.1.1.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber , Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, Windenergieanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Kompot, Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas und Anlagen zur Lagerung von Biogas, zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von Gärresten in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas und Anlagen zur Lagerung von Biogas unter 1.2.4.2, 1.11.2.2, 8.4.1.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A (auch S, maßgeblich ist dann aber A) gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Die Windenergieanlage ist als Einzelanlage nicht UVP-pflichtig, dennoch wird freiwillig eine UVP durchgeführt. Hier sind die Zuordnungen zu den Ziffern des UVPG daher nicht einschlägig.**

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Nieheim, die Anlage ist als Kompostierungsanlage bereits vorhanden, wesentliche Anlagenteile werden jetzt ergänzend beantragt.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 3 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Auswirkungen der Änderung der Anlage sind insbesondere auf durch die Bodenversiegelung bedingt, diese sind mit ca. 13.000 m² Größe von Bedeutung. Die Versiegelung des Bodens ist zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts gemäß Eingriffsregelung und damit ausgleichspflichtig, aber sie ist nicht erheblich im Sinne des UVPG. Weitergehende Auswirkung der Maßnahme auf das LSG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da der Schutzzweck des Gebietes nicht gefährdet ist. ).

Eine erhebliche Auswirkung für die Nachbarschaft durch Emissionen/Immissionen ist nicht zu erwarten, die entsprechenden Gutachten zu Geruch, Bioaerosole, Lärm sowie zudem Ammoniak/Stickstoff zeigen alle die Einhaltung der zulässigen Werte.

Im Antrag sind Angaben zur UVP-Vorprüfung vorhanden, welche aus Sicht der Behörde ausreichend genau den Tatbestand darstellen, und denen von hier gefolgt werden kann.

Die Änderung führt dazu, dass die Anlage der Störfallverordnung unterliegt. Die Auswirkungen eines Störfalls bei Biogasanlagen ist jedoch als weniger erheblich einzustufen, der Sicherheitsabstand wird mit 100m eingestuft. Schutzwürdige Bebauung ist weit über diese Grenze nicht vorhanden, so dass hierzu eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bewertung ist in Zusammenhang mit der Tabelle, den zugehörigen Antragsunterlagen und dem zugehörigen Bewertungsschreiben zu sehen. **Dies gilt für die Änderung der Kompostierungsanlage. Ergänzend ist eine UVP für die WEA freiwillig durchgeführt worden, diese Angaben sind nachträglich im UVP-Portal zu finden.**